

Abschrift

Regelungen zur Beflaggung für den Bereich des Bundes

Quelle: Erlaß der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes
Datum: 14. April 1955
Veröffentlichung: - Bundesanzeiger Nr. 75 S. 1 vom 20. April 1955
- Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 12 S. 121
Stand: aufgehoben

I. Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Erlasses gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts¹, die der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehen. Die besondere Regelung der Flaggenführung des Bundespräsidenten bleibt unberührt.
- (2) Zu beflaggen sind sämtliche Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden. Sind in einem Dienstgebäude mehrere Behörden oder Dienststellen des Bundes untergebracht, so liegt die Beflaggung der Behörde ob, die das Gebäude verwaltet.
- (3) Die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen nach Absatz 2 kann unterbleiben, soweit es sich handelt
 - a) um Nebengebäude,

¹ Auf Religionsgesellschaften finden die Bestimmungen des Erlasses keine Anwendung. Ihr Recht, selbständig zu befinden, ob und wann ihre Flaggen entweder allein oder neben anderen zugelassenen Flaggen zu setzen sind, bleibt unberührt.

- b) um Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind,
- c) um Gebäudeteile, die zum Wohnen und zu anderen nichtdienstlichen Zwecken bestimmt sind, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden;

ferner, wenn auf dem Dienstgrundstück ein besonderer Flaggenmast errichtet ist.

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

(1) Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

- a) Am Neujahrstage
- b) Am Feiertage der Arbeit (1. Mai)
- c) Am Jahrestage der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- d) Am Tage der deutschen Einheit (17. Juni)
- e) Am Nationalen Gedenktage des deutschen Volkes (7. Sept.)
- f) Am Volkstrauertage (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent).

(2) Am Volkstrauertage ist halbmast zu flaggen.

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

(1) Der Bundesregierung ist vorbehalten, eine Beflaggung der unter Ziffer I Abs. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen anzuordnen.

(2) Trauerbeflaggung aus Anlaß des Ablebens eines ausländischen Staatsoberhauptes ordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt an. Es flaggen nur die obersten Bundesbehörden.

(3) a) Soll in Orten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung aus örtlichen, nichtpolitischen Anlässen geflaggt werden, so treffen die Oberfinanzpräsidenten - in Orten außerhalb des Sitzes einer Oberfinanzdirektion der höchste leitende Bundesbeamte des Ortes - nach Benehmen mit den gleichhohen örtlichen Bundesbehörden (wazu in Standorten des Bundesgrenzschutzes auch die Dienststellen des

Bundesgrenzschutzes zu rechnen sind) sowie mit den örtlichen Landesbehörden die erforderlichen Anordnungen. Sie verständigen hiervon die übrigen an ihrem Sitz untergebrachten Behörden und Dienststellen des Bundes sowie die Dienststellen der der Aufsicht von Bundesbehörden unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, damit gleichmäßig verfahren wird. An die Stelle der Oberfinanzpräsidenten treten in

Hamburg:	Der Leiter der Abteilung Seeverkehr des Bundesministeriums für Verkehr;
Karlsruhe:	Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts;
München:	Der Präsident des Bundesfinanzhofs;
Nürnberg:	Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Zuständig sind in

Berlin:	Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik;
Frankfurt:	Der Präsident des Bundesrechnungshofes;
Kassel:	Der Präsident des Bundessozialgerichtes und der Präsident des Bundesarbeitsgerichtes in jährlichem Wechsel.

- b) Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung politischer Art geflaggt werden oder ist zweifelhaft, ob die Beflagung als Parteinahme in innerpolitischen Fragen gedeutet werden kann, so haben die zur Anordnung einer Beflagung Berechtigten (Ziffer III Abs. 3 Buchst. a) die Entscheidung des Bundesministers des Innern einzuholen.
 - c) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.
- (4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflagung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen

- (1) Wenn nach Ziffer II oder III zu flaggen ist, so setzen
 - a) alle Behörden und Dienststellen des Bundes, auch die Bundesbahn, sowie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Dienstflagge der Bundesbehörden;
 - b) die zur Führung der Bundespostflagge Berechtigten die Bundespostflagge;
 - c) die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Bundesflagge.
- (2) Über die Berechtigung zur Führung der Bundesdienstflagge entscheidet bei Zweifeln die zuständige oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.
- (3) Bei örtlichen Anlässen dürfen neben den in Absatz 1 bezeichneten Flaggen auch die Flaggen der Bundesländer und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzt werden.
- (4) Andere als die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministers des Innern gesetzt werden. Ob bei besonderen Anlässen auch ausländische Flaggen und die Europaflagge gesetzt werden, entscheidet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

V. Art der Beflaggung

- (1) Zu flaggen ist an aufrecht stehenden Flaggenmasten. Nur soweit dies nicht möglich ist, können waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke verwendet werden. Zur Beflaggung sollen Flaggen verwendet werden, die am Flaggenmast(-stock) vorgehißt und niedergeholt werden können.
- (2) Der Bundesdienstflagge, der Bundespostflagge oder der Bundesflagge gebührt, wenn daneben andere nach Ziffer IV Abs. 3 und 4 zugelassene Flaggen gesetzt

werden, die bevorzugte Stelle. Soll nur eine andere Flagge gesetzt werden, so ist die Bundesdienstflagge, die Bundespostflagge oder die Bundesflagge rechts, die andere links zu setzen, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Sollen mehrere andere Flaggen gesetzt werden, so gilt - vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen - folgende Reihenfolge:

Ausländische Flaggen von rechts nach links nach dem französischen Alphabet, links anschließend Bundesdienstflagge, Bundespostflagge oder Bundesflagge, sodann Landesflaggen.

- (3) Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Sind an einem Gebäude mehrere Flaggen gesetzt, so sollen sie gleich groß sein.
- (4) Sind die Flaggen am Volkstrauertage oder aus einem besonderen Anlaß auf halbmast zu setzen, so geschieht dies derart, daß die Flagge zunächst vorgehißt und anschließend auf halbmast gesetzt wird. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.
- (5)
 - a) Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7.00 Uhr morgens, und endet bei Sonnenuntergang.
 - b) Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am Morgen wieder zu hissen.
 - c) Bei besonderen Feierlichkeiten können die Flaggen auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben, wenn und solange sie angestrahlt werden.

VI. Mitteilung der Beflaggung

- (1) Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen nach Ziffer III Abs. 1 und 2 teilt der Bundesminister des Innern den übrigen Bundesministern mit, die die Behörden und Dienststellen sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihres Geschäftsbereichs benachrichtigen. Er verständigt zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens den Chef des Bundespräsidialamtes, den Präsidenten des Deutschen Bundestages, den

Präsidenten des Bundesrates, den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und den Präsidenten des Bundesrechnungshofs.

- (2) Soll auf ein gleichmäßiges Vorgehen der Landes- und Kommunalbehörden hingewirkt werden, so verständigt der Bundesminister des Innern die Landesregierungen und ihre Vertretungen beim Bund.

VII. Ausnahmebestimmungen

- (1) Die Dienstgebäude der obersten Bundesbehörden am Sitz der Bundesregierung und das Bundeshaus in Berlin werden täglich beflaggt². Bei einer Beflaggung aus besonderem Anlaß (Ziffer III) werden daneben weitere Flaggen gesetzt.
- (2) Die Vorschriften über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundesgrenzschutzes bleiben von den Bestimmungen unter Ziffer V unberührt.
- (3) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

Bonn, den 14. April 1955

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

² Die tägliche Beflaggung beginnt mit dem Tage der Wiedererlangung der Souveränität der Bundesrepublik.